

## HAUSVERBOT

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 17.7.2024 – 15 K 1173/24, BeckRS 2024, 18465

### SACHVERHALT

*(abgewandelt und gekürzt)*

Am 16. Februar 2024 suchte A das Sozialamt in C auf. Dort sprach er außerhalb der Öffnungszeiten vor und forderte direkt ein Gespräch mit der Bereichsleitung. Er äußerte, die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung sei "Schrott". Er sei von Monteuren der Stadt C geklaut worden. Er forderte die unverzügliche Einstellung der Leistungen und gleichzeitig die Auszahlung von Geld, um sich Lebensmittel kaufen zu können. Sein Konto habe er gekündigt, sodass dem Sozialamt keine Möglichkeit bestanden habe, ihm schnell und unkompliziert zu helfen. Die für solche Fälle vorgesehene Möglichkeit, ihm einen Lebensmittelgutschein auszuhändigen, lehnte er ab und forderte erneut das Gespräch mit der Bereichsleitung. Ihm wurde mitgeteilt, es bestehe keine Möglichkeit, ihm sofort zu helfen. Nach einem nochmaligen Hinweis, sich an die Teamleitung zu wenden, schloss eine Mitarbeiterin der Stadt die Tür. A befand sich daher zu diesem Zeitpunkt außerhalb des Raumes. Er stieß die Tür unverzüglich wieder auf und betrat den Raum, sodass die Mitarbeiterin des Amtes einen Schritt zurücktreten musste. Unter Verweis auf das Hausrecht wurde er aufgefordert, das Büro zu verlassen. Daraufhin versuchte die Mitarbeiterin, da sie sich von A bedroht fühlte, diesen von sich fernzuhalten und aus dem Raum zu schieben. In der Folge schlug A ihre Hand weg und erklärte: "Mach das noch einmal, dann klatsche ich dir eine." Weitere Mitarbeiter mussten zur Hilfe kommen und riefen die Polizei. Bis zum Eintreffen der Polizei verblieb A im Flur.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2024 hat die Stadträtin der Stadt C gegenüber A ein "sofortiges und unbefristetes Hausverbot für alle Dienstgebäude des Sozialamtes" ausgesprochen. Zur Begründung verwies sie auf den Vorfall am 16. Februar 2024. Im Hinblick auf ein gegenüber dem Kläger bereits mit Bescheid vom 4. Dezember 2017 wegen der damaligen Bedrohung eines städtischen Mitarbeiters auf sechs Monate befristetes Hausverbot sei nunmehr ein längerfristiges Hausverbot angebracht. Da die

Wiederholung derartiger Vorfälle zu befürchten sei, erteilte sie ihm zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebs und zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein unbefristetes Hausverbot für alle Dienstgebäude des Sozialamtes. Er sei ab sofort nicht mehr berechtigt, die Dienstgebäude des Sozialamtes zu betreten. Sofern er in Zukunft auf die Hilfe des Sozialamtes angewiesen sei, könne er sich fernmündlich oder schriftlich an das Sozialamt wenden oder sich durch eine Person seines Vertrauens, die er gegebenenfalls entsprechend bevollmächtigen müsse, vertreten lassen.

Gegen den Bescheid legte A am 18. März Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Kurz nach Klageerhebung hat die Stadt C das Hausverbot mit ergänzendem Bescheid vom 20. März 2024 auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Zustellung des Bescheids vom 28. Februar 2024 befristet. Die Stadt C hat die Sache anschließend mit A nochmals ausführlich telefonisch erörtert.

Zu der Begründung seiner Klage trägt A vor, er habe lediglich zwei Schreiben abgeben wollen. Die Mitarbeiterin habe gesagt, sie habe keine Zeit für ihn. Seine Reaktion darauf sei verständlich gewesen, da er auf Abhilfe angewiesen sei. Keinesfalls rechtfertige dies ein unbefristetes und auf alle Sozialämter bezogenes Hausverbot. Zudem hätte man die Sache vor dem Bescheid doch nochmal mit ihm besprechen können. Der Zeitraum vor der Befristung sei jedenfalls rechtswidrig gewesen. Er befürchte, dass zukünftig wieder ein unbefristetes Hausverbot gegen ihn erlassen werden könnte. Er wende sich gegen alle Maßnahmen der Stadt C.

### **Hat die Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?**

*Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass C die richtige Klagegegnerin ist.*